

Satzung des Fachbereichs Bauwesen der Fachhochschule Lübeck
[über seine innere Organisation]
Vom 26. Juni 1990

– B –

I. Gliederung und Aufgaben

§ 1
Fachgebiete

- (1) Der Fachbereich Bauwesen gliedert sich in die Fachgebiete
1. Architektur,
 2. Bauingenieurwesen.
- (2) Für die Zuordnung der Mitglieder des Fachbereichs nach § 23 Absatz 1 Nummern 1 und 2 Hochschulgesetz zu diesen Fachgebieten gilt § 53 Hochschulgesetz sinngemäß. An die Stelle des Rektorats tritt der Fachbereichskonvent.
- (3) Die Zuordnung der Studenten und Studentinnen ergibt sich aus der gewählten Fachrichtung ihres Studiums.
- (4) Die nichtwissenschaftlichen Mitglieder des Fachbereichs sind keinem bestimmten Fachgebiet zugeordnet. Ihre Tätigkeit wird durch den Geschäftsverteilungsplan des Fachbereichs geregelt.

§ 2
Aufgaben

Der Fachbereich nimmt die in § 52 Hochschulgesetz genannten Aufgaben wahr.

II. Mitglieder und Organe

§ 3
Mitglieder des Fachbereichs Bauwesen

Die Mitgliedschaft im Fachbereich Bauwesen richtet sich nach § 53 Hochschulgesetz.

§ 4
Organe des Fachbereichs

Die Organe des Fachbereichs Bauwesen sind

1. der Fachbereichskonvent,
2. das Dekanat.

§ 5
Fachbereichskonvent

- (1) Der Fachbereichskonvent besteht gemäß § 54 Absatz 2 Hochschulgesetz aus
1. dem Dekan oder der Dekanin,
 2. 21 Vertretern oder Vertreterinnen der Mitgliedergruppen nach § 23 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 Hochschulgesetz im Verhältnis 11:4:4:2 und
 3. der Frauenbeauftragten des Fachbereichs mit Antragsrecht und beratender Stimme.
- (2) Die Teilnahme an den Sitzungen des Fachbereichskonvents gehört zu den Pflichten der Mitglieder nach § 32 Hochschulgesetz. Ist ein Konventsmitglied an der Teilnahme einer Sitzung verhindert, so hat es den Dekan oder die Dekanin rechtzeitig davon zu benachrichtigen.
- (3) Der Fachbereichskonvent berät und entscheidet in allen Angelegenheiten des Fachbereichs, soweit durch das Hochschulgesetz, die Verfassung oder im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 6
Dekanat

- (1) Das Dekanat besteht aus dem Dekan oder der Dekanin.
- (2) Die Wahlzeit beträgt zwei Jahre. Die Wahlzeit beginnt jeweils am 1. September, gleichzeitig endet die vorhergehende Wahlzeit; das gilt auch für den Prodekan oder die Prodekanin.
- (3) Der Dekan oder die Dekanin nimmt die Aufgaben nach § 56 Hochschulgesetz wahr und führt den Vorsitz im Fachbereichskonvent.
- (4) Der Dekan oder die Dekanin wird durch zwei Prodekane oder Prodekaninnen vertreten.

III. Fachbereichsausschüsse

§ 7 Ausschüsse

(1) Der Fachbereichskonvent bildet folgende Fachbereichsausschüsse:

1. Studiausschuß für Architektur,
 2. Studiausschuß für Bauingenieurwesen,
 3. Ausschuss zur Förderung der Frauen.
- Das Recht zur Bildung weiterer Ausschüsse bleibt unberührt.

(2) Die Fachbereichsausschüsse nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 nehmen folgende Aufgaben zur Vorbereitung der Beschlüsse des Fachbereichskonvents wahr:

1. Organisation des Studiums in den zugehörigen Studiengängen,
2. Beschluß von Studienplänen für Studiengänge,
3. Regelung der Studienberatung nach § 52 Absatz 1 Nummer 5 Hochschulgesetz,
4. Lenkung der Praktikantenausbildung,
5. Ausarbeitung von Studien- und Prüfungsordnungen,
6. Vorschlag neuer Studiengänge.

(3) Der Ausschuss zur Förderung der Frauen ist zuständig für alle Fragen, die die im Fachbereich beschäftigten und studierenden Frauen betreffen, insbesondere für die Erarbeitung von Frauenförderplänen.

(4) Die Fachbereichsausschüsse nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 bestehen jeweils aus den in der Fachrichtung tätigen Professoren und Professorinnen sowie aus Mitgliedern der Mitgliedergruppen nach § 23 Absatz 1 Nummern 2 bis 4 Hochschulgesetz im Verhältnis 6:2:2:1. Bei der Berechnung der Zahl der Mitglieder der Mitgliedergruppen nach § 23 Absatz 1 Nummern 2 bis 4 Hochschulgesetz bleiben Stellen hinter dem Komma außer Betracht. Der Fachbereichsausschuß nach Absatz 1 Nummer 3 besteht aus Mitgliedern der Mitgliedergruppen nach § 23 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 Hochschulgesetz im Verhältnis 2:2:2:2. Die Mitglieder der Fachbereichsausschüsse werden nach § 55 Absatz 2 Hochschulgesetz vom Fachbereichskonvent auf Vorschlag der Mitgliedergruppen der Fachrichtungen gewählt. Der Ausschuß zur Förderung der Frauen besteht mehrheitlich aus Frauen. Die Wahlzeit richtet sich nach § 27 Absatz 1 Hochschulgesetz.

(5) Jeder Fachbereichsausschuß wählt aus dem Kreis der Mitglieder einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertreten-

den Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende. In dem Ausschuss zur Förderung der Frauen führt die Frauenbeauftragte des Fachbereichs den Vorsitz.

(6) Der Dekan oder die Dekanin hat das Recht, an den Sitzungen der Fachbereichsausschüsse nach Absatz 1 ohne Stimmrecht teilzunehmen. Ihm oder ihr ist jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 8

Einrichtungen des Fachbereichs Bauwesen

Der Fachbereich kann Lehr- und Forschungseinrichtungen (Institute) und Betriebseinrichtungen (Einrichtungen des Fachbereichs) bilden. Ihre Errichtung, Änderung und Aufhebung regelt der *Fachbereich* durch Satzung, die der *Zustimmung des Senats* bedarf (§ 58 Hochschulgesetz).

§ 9

Gemeinsame Ausschüsse und Einrichtungen

Der Fachbereich kann für Aufgaben, die auch andere Fachbereiche berühren, *zusammen mit diesen Fachbereichen mit Zustimmung des Senats* durch Satzung gemeinsame Ausschüsse und Einrichtungen nach § 59 Hochschulgesetz bilden.

IV. Schlußbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Fachbereichs Bauwesen vom 28. März 1977 (Nachrichtenblatt des Kultusministers des Landes Schleswig-Holstein Seite 189), geändert durch Satzung vom 25. Oktober 1980 (Nachrichtenblatt des Kultusministers des Landes Schleswig-Holstein Seite 318), sowie die Satzung des Fachbereichs Bauwesen über Einrichtungen des Fachbereichs vom 5. Juli 1977 (Nachrichtenblatt des Kultusministers des Landes Schleswig-Holstein Seite 285) außer Kraft.